

Satzung über das Verfahren zur Feststellung der Bewährung für Hochschullektorinnen und Hochschullektoren an der Universität Kassel

Das Präsidium verabschiedet folgende Satzung über das Verfahren zur Feststellung der Bewährung für Hochschullektorinnen und Hochschullektoren an der Universität Kassel gemäß § 43 Abs. 8 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) an der Universität Kassel:

Vorbemerkung

Das Hessische Hochschulgesetz (HessHG) vom 14.12.2021 berechtigt im § 72 Abs. 5 zum Führen der Bezeichnung „Hochschullektorin“ oder „Hochschullektor“, wenn eine Mittelbaustelle zur selbstständigen Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre zuvor mit einer Bewährungsphase und der Option einer unbefristeten Beschäftigung ausgeschrieben war und sich die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter auf der Stelle bewährt hat. Die Entscheidung über die Bewährung erfolgt auf der Grundlage einer wissenschaftsgeleiteten Evaluation, deren Ausgestaltung an der Universität Kassel Gegenstand dieser Satzung ist.

Aus Gründen der Lesbarkeit werden in der Satzung die Begriffe Fachbereich, Fachbereichsrat, Dekanat, Dekanin, Dekan sowie Forschung verwendet, hiermit sind zugleich die Kunsthochschule, der Kunsthochschulrat, das Rektorat, die Rektorin, der Rektor sowie die künstlerische Entwicklung angesprochen. In der Satzung wird wie im Gesetzestext von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gesprochen, für künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten die Bestimmungen gem. § 72 Abs. 6 HessHG entsprechend.

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Satzung findet Anwendung auf wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Arbeitsverhältnis, die die Einstellungs voraussetzungen nach § 72 Abs. 4 Satz 1 HessHG erfüllen und denen in der Ausschreibung ihrer Stelle i.S. von § 72 Abs. 5 HessHG die Begründung eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses oder eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit zur selbstständigen Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre unter der Voraussetzung einer Bewährung zugesagt wurde. Für die Universität Kassel ist mit Präsidiumsbeschluss P/143 vom 21.8.2020 der Geltungsbereich dieser Satzung in besonderer Weise festgelegt, da der Beschluss vorsieht, Mittelbaustellen mit der selbstständigen Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre grundsätzlich im Beamtenverhältnis nach Bes.-Gr. A 13 HBesG als Akademische Rätin oder als Akademischer Rat mit der Beförderungsoption nach Bes.-Gr. A 14 HBesG auszuscheiden.

(2) Die Entscheidung über die Einrichtung einer Mittelbaustelle zur selbstständigen Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre erfolgt im Rahmen der Strukturplanung der Fachbereiche. Die hochschuleinheitlichen Grundsätze zur Vergabe werden durch das Präsidium festgelegt.

(3) Der Personalrat der Universität Kassel wird bereits zum Zeitpunkt der Einzelmaßnahme „Einstellung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit oder ein befristetes Arbeitsverhältnis“ mit dem Ziel einer Entfristung als Hochschullektor oder Hochschullektorin im Sinne dieser Satzung analog § 75 HPVG beteiligt. Damit unterliegt dieses Verfahren grundsätzlich der Mitbestimmung. § 97 Abs. 4 HPVG kommt hierbei nicht zur Anwendung.

§2 Verfahren zur Bewährungsfeststellung

(1) Die Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit oder eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses als Hochschullektorin oder Hochschullektor setzt eine qualitätsgesicherte Evaluation mit einer Empfehlung zur Übernahme in ein unbefristetes Dienst- oder Arbeitsverhältnis voraus. Die Evaluierung dient der Überprüfung, ob die bei der Einstellung definierten Leistungen erbracht wurden und ob für die jeweilige Stelle die notwendige fachliche und pädagogische Eignung zur selbstständigen Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre vorliegt.

(2) Die § 72 Abs. 5 HessHG vorgesehene Bewährungsphase beträgt an der Universität Kassel im Regelfall drei Jahre.

(3) Die Kriterien zur Bewährungsfeststellung sind bei der Einstellung schriftlich durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten im Benehmen mit dem Dekanat festzulegen. Die Kriterien orientieren sich an den Anforderungen, die an die jeweilige Stelle gestellt werden. Mögliche Kriterienbereiche sind insbesondere Lehraktivitäten, Forschungsaktivitäten, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Maßnahmen zur hochschuldidaktischen Weiterbildung, Studienberatung, Koordinationsaufgaben, Wissenstransfer, Internationalisierung, Gleichstellung und akademische Selbstverwaltung.

§ 3 Eröffnung des Evaluationsverfahrens und Einrichtung einer Evaluierungskommission

(1) Zehn Monate vor Abschluss der Bewährungsphase eröffnet die Präsidentin bzw. der Präsident das Evaluationsverfahren und bittet die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter um Vorlage eines Selbstberichtes.

(2) Im Einvernehmen mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten richtet das Dekanat eine Evaluationskommission ein und bestellt den Vorsitz. Die Kommission setzt sich aus drei Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren - davon ein Mitglied aus einem anderen Fachbereich -, einem wissenschaftlichen Mitglied und einem Mitglied der Gruppe der Studierenden zusammen. Bei der Besetzung ist § 13 HGIG zu berücksichtigen und zu beachten, dass die Mitglieder frei von persönlichen Bindungen zur zu evaluierenden Person stehen, um eine Besorgnis der Befangenheit im Verfahren auszuschließen. Ob eine Besorgnis der Befangenheit vorliegt, entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident. Dabei finden die Hinweise der DFG zu Fragen der Befangenheit Anwendung. Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ist in das Verfahren einzubeziehen.

§ 4 Erstellung des Selbstberichtes

(1) Im Selbstbericht legt die wissenschaftliche Mitarbeiterin oder der wissenschaftliche Mitarbeiter insbesondere die bisherigen und geplanten eigenen Tätigkeiten in Forschung und Lehre, bei der Nachwuchsförderung sowie der Mitarbeit in der akademischen Selbstverwaltung während der Bewährungsphase dar. Dabei ist auf die Aufgaben der Stelle gemäß Dienstpostenbeschreibung bzw. Tätigkeitsbeschreibung und auf die bei der Einstellung festgelegten Kriterien zur Bewährungsfeststellung einzugehen. Der Selbstbericht soll maximal zehn Seiten (zuzüglich Anlagen) umfassen. Dem Bericht beizufügen sind:

- Anlässlich der Einstellung festgelegte Kriterien zur Bewährungsfeststellung
- Dienstpostenbeschreibung bzw. Tätigkeitsbeschreibung
- aktueller Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs
- Publikationsliste
- Auflistung von Forschungsanträgen und eingeworbenen Drittmitteln
- Verzeichnis über Vorträge und Gastaufenthalte
- Angaben zu Gutachter:innentätigkeit sowie zu Auszeichnungen und Preisen
- Verzeichnis der abgehaltenen Lehrveranstaltungen und studentischen Lehrveranstaltungsbeurteilungen
- Auflistung der Betreuung von Abschlussarbeiten

(2) Der Bericht muss spätestens sieben Monate vor Ablauf der Bewährungsphase im Dekanat eingehen. Das weitere Verfahren ist durch das Dekanat so zu gestalten, dass die Bewährungsfeststellung gem. § 6 grundsätzlich spätestens vier Monate vor Ende der befristeten Beschäftigung erfolgen soll.

§ 5 Verfahren zur Bewährungsfeststellung im Fachbereich

(1) Die Kommission hat die Aufgabe, die Leistungen der wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder des wissenschaftlichen Mitarbeiters zu würdigen und eine Empfehlung hinsichtlich der Bewährungsfeststellung abzugeben. Die bei der Einstellung festgelegten Kriterien bilden den wesentlichen Maßstab für die Beurteilung der Bewährung. Es ist eine Gesamtbetrachtung der Bewährungskriterien vorzunehmen. Die Kommission legt zudem dar, ob die für eine dauerhafte selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre notwendige fachliche und pädagogische Eignung für ein unbefristetes Dienst- oder Arbeitsverhältnis als Hochschullektorin oder Hochschullektor vorliegt.

(2) Die Evaluierungskommission kann einen hochschulöffentlichen Fachvortrag der wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder des wissenschaftlichen Mitarbeiters vor der Evaluierungskommission mit anschließender Diskussion durchführen. Hierzu lädt die Dekanin oder der Dekan ein.

(3) Die Evaluierungskommission fordert von der zuständigen Studiendekanin oder dem zuständigen Studiendekan eine im Benehmen mit dem Dekanat zu verfassende schriftliche Stellungnahme zur Bewertung der Lehrleistungen an. Hierbei sind die Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungsbeurteilungen zu berücksichtigen.

(4) Die Evaluierungskommission berät über die Bewährung anhand der Kriterien, des Selbstberichts, der Stellungnahme der Studiendekanin oder des Studiendekans zu den Lehrleistungen und des Fachvortrags, soweit dieser durchgeführt wurde. Sie legt ihre Evaluationsempfehlung dem Dekanat in einem Bericht vor und gibt eine Empfehlung ab, ob die Bewährung der wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder des wissenschaftlichen Mitarbeiters festgestellt werden kann. Werden Kriterien zur Bewährungsfeststellung überwiegend nicht erfüllt, bedarf es einer gesonderten Begründung durch die Evaluierungskommission, wenn diese empfiehlt, die Bewährung dennoch festzustellen.

(5) Die Evaluierungskommission legt ihre Empfehlung zur Bewährungsfeststellung der Dekanin oder dem Dekan vor. Sie/er legt diese dem Fachbereichsrat zur Abstimmung über den Vorschlag an die Präsidentin bzw. den Präsidenten gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 vor.

(6) Die Dekanin oder der Dekan legt die Unterlagen gem. § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 5 mit einer Stellungnahme, insbesondere zur Wahrnehmung der Dienstaufgaben der wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder des wissenschaftlichen Mitarbeiters im Fachbereich, der Präsidentin bzw. dem Präsidenten vor.

§ 6 Entscheidung über die Bewährungsfeststellung

(1) Die Präsidentin bzw. der Präsident entscheidet nach Vorlage der Unterlagen und dem begründeten Vorschlag des Fachbereichs über die Feststellung der Bewährung. Sie/er ist berechtigt, zusätzliche Entscheidungsgrundlagen heranzuziehen. Die Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis oder die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit setzt ein positives Votum des Fachbereichsrats voraus. Beabsichtigt die Präsidentin bzw. der Präsident eine hiervon abweichende Entscheidung zu treffen, erhält der Fachbereichsrat hierzu Gelegenheit zur Stellungnahme.

(2) Der wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder dem wissenschaftlichen Mitarbeiter wird die Entscheidung über das Ergebnis der Evaluation und zur Bewährungsfeststellung durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten mitgeteilt.

(3) Nach positiver Bewährungsfeststellung wird mit Ablauf der bestehenden Befristung das befristete Dienst- oder Arbeitsverhältnis entfristet vorbehaltlich der dienstrechtlichen Regelungen zur Ernennung und Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bzw. der arbeitsrechtlichen Regelungen für den Abschluss eines unbefristeten Arbeitsvertrages. Die Regelungen nach Satz 1 bleiben von dieser Satzung unberührt.

(4) Bei negativer Bewährungsfeststellung endet das Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit Ablauf der Befristungsdauer.

(5) Von der Führung der Bezeichnung „Hochschullektorin“ oder „Hochschullektor“ unberührt bleibt im Fall eines Beamtenverhältnisses die Verleihung und Führung einer Amtsbezeichnung nach den jeweils geltenden beamtenrechtlichen Regelungen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 6. Juni 2024

Die Präsidentin

Prof. Dr. Ute Clement